



MARKTGEMEINDE VÖCKLAMARKT

4870 Vöcklamarkt - Dr.-Scheiber-Straße 8 - Bezirk Vöcklabruck – Oö.

UID-Nr.: ATU59296309

E-Mail: gemeinde@voecklamarkt.ooe.gv.at

<http://www.voecklamarkt.ooe.gv.at>

Tel.: (07682) 26 55-0, Fax: (07682) 26 55-33

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird der Beschluss des Gemeinderates Vöcklamarkt vom 04. Mai 2006 über die Neuerlassung einer Kanalordnung wie folgt kundgemacht:

Verordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 04. Mai 2006 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene Kanalnetz erlassen wird.

KANALORDNUNG

für die öffentliche Kanalisation im Gemeindegebiet Vöcklamarkt

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Vöcklamarkt verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet Vöcklamarkt befindlichen Anschlüsse an die öffentlichen Kanalisationsanlagen (im folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

1. Die Auflagen und Bedingungen der wr. Bewilligungsbescheide für die einzelnen Ortsnetzkanalisationen sind, sofern sie die Einleiter betreffen, einzuhalten. Bisher sind bezüglich der Abwasserbeseitigungsanlage Vöcklamarkt folgende wr. Bewilligungsbescheide ergangen:

Wa-63/4-1977 vom 02.05.1977 (Mischwasserkanalisation Vöcklamarkt-Mitte)
Wa-63/5-1977 vom 03.05.1977 (Mischwasserkanalisation Vöcklamarkt-Süd)
Wa-359/6-1986 vom 24.03.1986 (Mischwasserkanalisation Rohrwies und Gries)
Wa-2035/4-1988 vom 05.05.1988 (Trennkanalisation Betriebsbaugebiet B1)
Wa-100233/39 vom 21.07.1993 (Schmutzwasserkanalisationen Mösendorf und Trennkanalisation Waschprechtling)
Wa-100233/40-1993 vom 27.07.1993 (Mischwasserkanalisation Vöcklamarkt Nord, Exlwöhr, Redl)
Wa-100233/52 vom 27.02.1997 (Schmutzwasserkanalisation Unterholz, Walchen, Schmidham)
Wa-104658/5-2001 vom 05.10.2001 (Schmutzwasserkanalisation Reichenenthalheim, Haid)

2. Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und im Bereich der vorhandenen Mischkanalisationen und Trennkanalisationen auch, sofern die auf Dachflächen anfallenden Niederschlagswässer nicht versickert werden können, alle Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
3. Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
4. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
 5. Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

1. Errichtung von Hausanschlusskanälen bei Freispiegelkanalisationen:
Die Errichtung des Hausanschlusskanales vom Hauptkanal bis zum allenfalls erforderlichen Hausanschlusschacht (dieser wird im Regelfall ca. 1 m nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück angeordnet)

bzw. wenn ein Hausanschlusschacht aus technischen Gründen nicht erforderlich ist, bis zu einem Punkt, der ca. 1 m nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück liegt, erfolgt durch die Marktgemeinde Vöcklamarkt auf deren Kosten.

Die Errichtung des Hausanschlusskanales ab dem Endpunkt des von der Marktgemeinde Vöcklamarkt errichteten Teiles im anzuschließenden Grundstück erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes auf dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung dieses Hausanschlusskanalteiles hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

2. Errichtung von Hausanschlüssen mittels Hausanschlusspumpwerk:

Wenn durch die Höhenlage oder die Ausführung der öffentlichen Kanalisationsanlage eine Entsorgung des Erdgeschosses und allenfalls der über diesem liegenden Geschosse aus technischen Gründen im natürlichen Gefälle zur öffentlichen Kanalisationsanlage nicht möglich ist, errichtet die Marktgemeinde Vöcklamarkt auf ihre Kosten, und zwar im Regelfall ca. 1 m nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück ein Abwasserhausanschlusspumpwerk zur Hebung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage.

Weiters errichtet die Marktgemeinde Vöcklamarkt auf ihre Kosten die Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusspumpwerk und Hauptkanal.

Das Eigentum am Hausanschlusspumpwerk geht mit Inbetriebnahme auf den Grundeigentümer über. Alle weiteren Kosten, wie Betriebs-, Reparatur-, Energie-, Neubeschaffungskosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Hausanschlusspumpwerk anfallenden Kosten, hat der Eigentümer des über das Hausanschlusspumpwerk zu entsorgende Grundstück zu tragen.

Die Errichtung des Hausanschlusskanales ab dem Hausanschlusspumpwerk im anzuschließenden Grundstück erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes auf dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung dieses Hausanschlusskanalteiles hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

3. Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
4. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

5. Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem (Ortschaften Vöcklamarkt, Rohrwies, Gries, Exlwöhr, Redl):

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem (Betriebsbaugebiet und Waschprechting):

Niederschlagswässer, Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen ausschließlich in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, sofern sie nicht dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden können.

Schmutzwasserkanalisation (Ortschaften Mösendorf, Unterholz, Walchen, Schmidham, Reichenthalheim, Haid):

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

6. Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung jenes Teiles der Hauskanalanlage, welcher gemäß Pkt. 1) und 2) nicht durch die Marktgemeinde Vöcklamarkt errichtet wurde, - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden.
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde herzustellen.
7. Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Kanalisationsanlage an diese angeschlossen werden.

§ 4

Übernahme von Senkgrubeninhalten

Der RHV Vöckla-Redl, dessen Mitglied die Marktgemeinde Vöcklamarkt ist, hat eine Übernahmestation für Senkgrubeninhalte errichtet. Für den erforderlichen Transport der Senkgrubeninhalte hat der Eigentümer des über Senkgruben zu entsorgenden Objektes auf seine Kosten zu sorgen. Die Übernahme von Senkgrubeninhalten kann nur zu den festgesetzten Betriebszeiten erfolgen. Es ist ausschließlich die Übernahme von häuslichen Abwässern möglich. Für die zu übernehmenden Senkgrubeninhalte gelten ebenfalls die unter § 2, Pkt. 3), und unter § 8 angeführten Beschränkungen.

§ 5

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 6

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Marktgemeinde Vöcklamarkt ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 8

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle etc.)
- ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- radioaktive Stoffe
- landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)

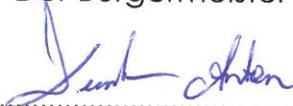
§ 9 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,00 zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Kanalordnung wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister



Amtstafel angeschlagen: **17. Mai 2006**
Amtstafel abgenommen: **01. Juni 2006**



Amt der o.ö. Landesregierung
UR- 2006-3729/3-Do
Die Verordnungsprüfung hat **keine** Gesetzwidrigkeit ergeben.

Linz, am 2/06/2006

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage

